



Theaterverein

Volksbühne Oberndorf e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

Vereinssatzung

03/2026

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volksbühne Oberndorf e. V.“ (Kurzzeichen: VbO). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Oberndorf a. Lech.

§ 2

Vereinszweck, Vereinsziele

Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateurtheaters in seinen vielseitigen Formen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Gewinne, Vermögensbildung

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Theaterverein

Volksbühne Oberndorf e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied bei der VbO kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss der Vorstandschaft schriftlich angezeigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sind wählbar

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.
- Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Finanzen, Vereinskasse

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jugendliche unter 16 Jahren können beitragsfrei Mitglied werden

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

- Spenden oder sonstige finanzielle Zuwendungen
- Einnahmen aus Theatervorführungen



Theaterverein

Volksbühne Oberndorf e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen.

Die Kasse wird alljährlich durch zwei, nicht der Vorstandschaft angehörige Mitglieder (Revisoren) geprüft.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, von der Vorstandschaft verlangen. Diese ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

Bei der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung, auch in den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der einberufenen Versammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft in Textform unter einer Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss den Inhalt der Tagesordnung enthalten.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Während der Tagesordnungspunkte „Entlastung“ und „Neuwahlen“ führt den Vorsitz ein nicht der Vorstandschaft angehöriges Mitglied.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



Theaterverein

Volksbühne Oberndorf e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; sie sind nur wirksam, wenn die Einberufung einen diesbezüglichen Hinweis enthält.

Abstimmung per Handzeichen ist möglich, falls alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

3. Vorsitzenden

Kassierer(in)

Schriftführer(in)

Bühnenwart

Requisitenwart

Theaterwirt(in)

Mitgliederwart

bis zu 4 Beisitzer

Die Beisitzer sind rein beratende Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Die Spielleitung obliegt einem Mitglied der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



Theaterverein

Volksbühne Oberndorf e.V.

Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

§ 8

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 9

Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch Mitgliederbeschluss aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an einen sozialen Zweck innerhalb der Gemeinde Oberndorf am Lech, der in der Auflösungsversammlung bestimmt wird, über.